



Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien

Band 21

Wien 2021
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Transparenz im Medienbereich

Herausgegeben von

**Walter Berka †
Michael Holoubek
Barbara Leitl-Staudinger**

Wien 2021
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag: *Autor*, (Titel des Beitrags), in *Berka †/Holoubek/Leitl-Staudinger* (Hrsg),
Transparenz im Medienbereich, Bd 21 der Schriftenreihe Recht der
elektronischen Massenmedien REM (2021) [Seite]

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der
Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie,
Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages
reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine
Haftung der Herausgeberin und Herausgeber, der Autorinnen und Autoren sowie des Verlages
ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-07689-4

© 2021 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien
Telefon: (01) 531 61-0
E-Mail: verlag@manz.at
www.manz.at

Datenkonvertierung und Satzherstellung: Druckerei Robitschek, 1050 Wien
Druck: Prime Rate Kft., Budapest

Vorwort

Die Informationsgesellschaft muss sich aktuell mit zwei Anforderungen auseinandersetzen, die auf den ersten Blick widersprüchlich anmuten: der Forderung nach Vertraulichkeit von Informationen (Daten- und Geheimschutz) und dem Wunsch nach allgemeinem und niederschwelligem Zugang zu Informationen für alle (Transparenz). Tatsächlich geht es um zwei Funktionsweisen von Information, deren Bedeutung auch im Verhältnis zueinander politisch entschieden und rechtlich festgelegt werden muss. Transparenz kann dabei einerseits als wichtige Leistung des Mediensystems verstanden werden, das Informationen in politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Entwicklungen und Abläufen zugänglich macht. Transparenz ist aber auch eine Anforderung an das Mediensystem selbst, insbesondere wirtschaftliche Einflussfaktoren, spezifische Arbeitsweisen in der Digitalwirtschaft oder über den Umgang mit Informationen Dritter offenzulegen.

Transparenz sowohl im Hinblick auf die „klassischen“ Medien wie auf die elektronischen Medien und die sozialen Netzwerke ist Gegenstand der Überlegungen in diesem Buch. Anlass, sich diesen Fragestellungen zu widmen, war das ursprünglich im Herbst 2020 zu diesem Thema geplante jährliche Rundfunkforum des REM. Wie vielem Anderen hat auch diesem Plan die aktuelle Pandemie einen Strich durch die Rechnung gemacht. Erstmals seit dem Symposium zu „Medienfreiheit versus Inhaltsregulierung“ im Jahr 2005 ist das Rundfunkforum 2020 ausgefallen.

Die Pandemie hat aber an der Aktualität des Themas nichts geändert. Autorinnen und Autoren haben sich daher gemeinsam mit uns dazu entschlossen, nicht einfach alles um ein Jahr zu verschieben, sondern dieses Buch auf den Weg zu bringen und die Überlegungen zur Diskussion zu stellen. Wie aktuelle gesetzgeberische Initiativen auf europäischer und nationaler Ebene zeigen, stehen wir mitten in der Debatte.

Wir sind den Autorinnen und Autoren sehr dankbar, dass sie ungeachtet eines von vielfältigen außergewöhnlichen Belastungen gekennzeichneten Umfelds mit hohem Engagement und ebensolcher Zeitdisziplin die Beiträge für dieses Buch fertiggestellt haben. Wir verstehen das auch als Signal, dass uns die Pandemie nicht daran hindern darf, wichtige Sachfragen ausreichend zu diskutieren.

Zu danken haben wir wie stets den fördernden Mitgliedern des REM, insbesondere dem Bundeskanzleramt, dem ORF und der RTR GmbH (Fachbereich Rundfunk), ohne deren Unterstützung unsere Arbeit nicht möglich wäre. Frau *Brigitte Hohenecker* hat nicht nur im Herbst des Vorjahres die ganze Tagung schon fertig organisiert gehabt, sondern in bewährter Weise auch seitdem darauf geschaut, dass unsere Arbeit weiterläuft. Für die ebenso sorgfältige wie fachkun-

dige redaktionelle Betreuung dieses Buches haben wir Frau Mag. *Stella Oswald* herzlich zu danken.

Wir hoffen, dass wir uns im nächsten Vorwort wieder über Tagung und Buch freuen dürfen.

Salzburg/Linz/Wien, im April 2021

*Walter Berka
Michael Holoubek
Barbara Leitl-Staudinger*

Während der Drucklegung hat uns die traurige Nachricht vom Ableben *Walter Berkas* erreicht. Wir sind tief erschüttert und werden unseres Gründungsvorstands und Mitherausgebers im Zuge der kommenden Aktivitäten des REM gedenken.

*Barbara Leitl-Staudinger,
Obfrau des REM*

Weitere Informationen zum Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien (REM) finden Sie unter www.rem.ac.at.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
AutorInnenverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XV
 <i>Michael Latzer</i>	
Transparenz: Eine medienpolitische Gratwanderung	1
 <i>Stella Oswald</i>	
Personelle und finanzielle Medientransparenz	11
 <i>Christoph Gärner</i>	
Transparenz als Regulierungsauftrag im Hinblick auf die Sozialen Medien und Plattformen	31
 <i>Clemens Thiele</i>	
Grenzen der Transparenz: Redaktionsgeheimnis und Datenschutz	47
 <i>Florian Lehne</i>	
Der gläserne Staat: Informationsfreiheitsgesetz und „Ende der Amtsverschwiegenheit“?	69
 <i>Ursula Pacht</i>	
Der „gläserne“ User	87
 <i>Michael Ogris</i>	
Besondere Transparenzpflichten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk	103

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
AutorInnenverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XV
<i>Michael Latzer</i>	
Transparenz: Eine medienpolitische Gratwanderung	1
I. Einleitung	1
II. Transparenz als Weg und Ziel	2
III. Digitale Medienlandschaften: Ein komplexes Gelände für Transparenz	5
IV. Strategien der Gratwanderung	6
V. Schlussbemerkung	9
<i>Stella Oswald</i>	
Personelle und finanzielle Medientransparenz	11
I. Einleitung	11
II. Grundrechtliche Anforderungen	11
III. Transparenzpflichten in personeller Hinsicht	12
1. Ursprungsangaben	13
2. Beteiligungsangaben	16
3. Zwischenfazit	20
IV. Transparenzpflichten in finanzieller Hinsicht	20
1. Werbeaufträge und Medienkooperationen	21
2. Medienförderungen	25
3. Zwischenfazit	26
V. Transparenzpflichten im Vergleich zu Deutschland	26
VI. Schlussbemerkungen	28
<i>Christoph Gärner</i>	
Transparenz als Regulierungsauftrag im Hinblick auf die Sozialen Medien und Plattformen	31
I. Einleitung	31
II. Transparenz gegenüber	32
1. ... der individuellen Öffentlichkeit	33
2. ... der kollektiven Öffentlichkeit	34
3. ... der institutionalisierten Öffentlichkeit	35
III. Transparenz über	36
1. ... Recommender Systems	36
2. ... Content Moderation	38
a) Transparenzberichte:	39
b) Individuelle Benachrichtigungen	41
c) Datenbanken	42
3. ... Nutzeridentität	43
IV. Conclusio	45

Clemens Thiele

Grenzen der Transparenz: Redaktionsgeheimnis und Datenschutz	47
I. Einleitung	47
II. Datenschutzrechtliches Medienprivileg	48
1. Informationsfreiheit und Datenschutzgrundrecht	48
2. Einfachgesetzliche Umsetzung	49
III. Redaktionsgeheimnis (§ 31 MedienG)	50
1. Normzweck	50
2. Regelungsgehalt	51
3. Begünstigter Personenkreis	52
4. Reichweite des Redaktionsgeheimnisses	54
a) Formelle Grenzen	54
b) Inhaltliche Reichweite	55
IV. Verortung und Zusammenwirken (§ 1 und § 9 DSGVO; DSGVO)	56
1. Bisherige Behördenpraxis	57
2. Rezente Entwicklungen	59
a) Medienprivileg für Online-Foren	59
b) Eingeschränkte Wahrnehmung der behördlichen Befugnisse	60
V. Eigene Stellungnahme – Grenzen der Transparenz	63
1. Meinungsstand	63
2. Praxistest	64
3. Grundrechtskonflikt	65
4. Journalismus in Zeiten der DSGVO	66
VI. Zusammenfassung	68

Florian Lehne

Der gläserne Staat: Informationsfreiheitsgesetz und „Ende der Amtsverschwiegenheit“?	69
I. Einleitung	69
II. Das B-VG 1920 – Demokratisierung der Verwaltung (nur von oben)	71
III. Art 20 Abs 3 B-VG: Verwaltungsöffentlichkeit (höchstens gegenüber dem Parlament)	73
IV. Art 20 Abs 4 B-VG: Verwaltungsöffentlichkeit (höchstens bei gesichertem Wissen)	76
V. Art 10 EMRK: Verwaltungsöffentlichkeit (höchstens gegenüber Medien und anderen „watchdogs“)	78
VI. Synthese	80

Ursula Pachl

Der „gläserne“ User	87
I. Einleitung	87
II. Ungewollte „Transparenz“ – Datenextraktion von Verbrauchern – Soziale Medien und andere Plattformen	89
1. „Transparenz“ der Verbraucher durch Intransparenz der Unternehmen	90
2. Vorgegaukelte Kontrolle	91
3. „Transparenz“ ermöglicht Personalisierung	92
III. Die Situation der Verbraucher	92
1. Wie geht es den Verbrauchern dabei?	92
2. Negative Auswirkungen auf Verbraucher	93
3. Last not least: Der manipulierte Verbraucher wird zum vulnerablen Bürger	93

IV. Case Studies: Rechtsdurchsetzung durch Verbraucherschutzorganisationen – kann sich der „gläserne“ User wehren?	95
1. Rechtsdurchsetzung DSGVO (Google – Standortdaten)	95
2. Rechtsdurchsetzung Verbraucherrecht (Facebook und Twitter – unfaire Geschäftsbedingungen)	97
3. Rechtsdurchsetzung im Wettbewerbsrecht (Google-Fitbit Fusion)	98
V. Fazit	100

Michael Ogris

Besondere Transparenzpflichten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk	103
I. Allgemeines	103
II. Jahresbericht	104
1. Umfang und Inhalt	104
2. Veröffentlichung und Offenlegung	105
III. Qualitätssicherungssystem	106
1. Definition	106
2. Veröffentlichung und Offenlegung	107
IV. Barrierefreiheit	108
1. Allgemeines	108
2. Inhaltliche Bestimmungen	109
3. Veröffentlichung und Berichtslegung	110
V. Weitere Veröffentlichungspflichten	111
1. Allgemeines	111
2. Transparenz bei den Tarifwerken zur kommerziellen Kommunikation und den Programmentgelten	111
3. Transparenz bei Angebotskonzepten und im Rahmen von Auftragsvorprüfungen	112

AutorInnenverzeichnis

(alphabetische Reihenfolge)

Univ.-Ass. Mag. Christoph Gärner
Wirtschaftsuniversität Wien

Univ.-Prof. Dr. Michael Latzer
Universität Zürich

Dr. Florian Lehne, LL.M.
Universität der Bundeswehr München

Mag. Michael Ogris
Kommunikationsbehörde Austria

Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Stella Oswald
Wirtschaftsuniversität Wien

Mag.^a Ursula Pachl
Europäischer Verbraucherverband (BEUC)

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M.
Salzburg

Abkürzungsverzeichnis

Die gängigen Abkürzungen entnehmen Sie bitte den AZR, *Friedl/Loebenstein* (Hrsg), Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR) samt Abkürzungsverzeichnis und Hinweisen für die sprachliche Gestaltung juristischer Texte⁸ (2019).

In diesem Band häufig verwendete Abkürzungen finden Sie nachstehend:

aA	=	andere Ansicht
AB	=	Ausschussbericht
ABl	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs	=	Absatz
AEUV	=	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMD-G	=	Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, BGBl I 2001/84 idF BGBl I 2020/150
Anm	=	Anmerkung, -en
Art	=	Artikel
B-VG	=	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl 1930/1 idF BGBl I 2021/2
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
BKS	=	Bundeskommunikationssenat
BlgNR	=	Beilage(n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
bspw	=	beispielsweise
BVwG	=	Bundesverwaltungsgericht
bzgl	=	bezüglich
bzw	=	beziehungsweise
dh	=	das heißt
DSB	=	Datenschutzbehörde
DSG	=	Datenschutzgesetz, BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2019/14
DSGVO	=	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl L 2016/119 (Datenschutz-Grundverordnung)
ECG	=	E-Commerce-Gesetz, BGBl I 2001/152 idF BGBl I 2020/148
ecolex	=	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	=	Europäische Gemeinschaft, -en
EGMR	=	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EK	=	Europäische Kommission
EMRK	=	Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210
ErläutRV	=	Erläuterungen zur Regierungsvorlage

ErwGr	= Erwägungsgrund
et al	= et alii/et aliae
etc	= et cetera
EU	= Europäische Union
EUG	= Gericht der Europäischen Union
EuGH	= Gerichtshof (der Europäischen Union)
EUV	= Vertrag über die Europäische Union
f	= folgende
ff	= fortfolgende
FN	= Fußnote
G	= Gesetz
GA	= Generalanwalt
gem	= gemäß
GIS	= Gebühren Info Service GmbH
GK	= Große Kammer
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	= Gesetzgebungsperiode
GRC	= Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds	= grundsätzlich
GZ	= Geschäftszahl
Hrsg	= Herausgeber
idF	= in der Fassung
idgF	= in der geltenden Fassung
idR	= in der Regel
idS	= in diesem Sinn
ie	= id est
insb	= insbesondere
iS	= im Sinn
iSd	= im Sinn des, der, dieses, dieser
iSv	= im Sinn von
iVm	= in Verbindung mit
iZm	= im Zusammenhang mit
JBl	= Juristische Blätter
jusIT	= Fachzeitschrift für Rechtsinformation, Datenschutz und IT-Recht
K&R	= Kommunikation & Recht
KG	= Kommanditgesellschaft
KOG	= KommAustria-Gesetz, BGBl I 2001/32 idF BGBl I 2021/10
KOM (engl: COM)	= Dokumente der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
KommAustria	= Kommunikationsbehörde Austria
Lfg	= Lieferung
lit	= litera
lt	= laut

maW	= mit anderen Worten
mE	= meines Erachtens
MedienG	= Mediengesetz, BGBl 1981/314 idF BGBl I 2020/148
Mio	= Millionen
MR	= Medien und Recht
MR-Int	= Medien und Recht International
MS	= Mitgliedstaat
MStV	= Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (Medienstaatsvertrag)
mwN	= mit weiteren Nachweisen
nF	= neue Fassung
NGO	= Non-Governmental-Organisation
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NPO	= Non-Profit-Organisation
oÄ	= oder Ähnliche(-es, -em, -en)
OGH	= Oberster Gerichtshof
ÖJZ	= Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	= Oberlandesgericht
ORF	= Österreichischer Rundfunk
ORF-G	= Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk, BGBl 1984/379 idF BGBl I 2021/10
Pkt	= Punkt
PrTV-G	= Privatfernsehgesetz, BGBl I 2001/84 idF BGBl I 2009/7 (abgelöst durch das AMD-G)
RdW	= Recht der Wirtschaft
RFG	= Rundfunkgesetz, BGBl 1984/379 idF BGBl I 2001/32 (außer Kraft)
RGG	= Rundfunkgebührengesetz, BGBl I 1999/159 idF BGBl I 2016/70
RL	= Richtlinie
Rs	= Rechtssache (bei Europäischen Gerichten)
Rsp	= Rechtsprechung
stRsp	= ständige Rechtsprechung
RStV	= (deutscher) Rundfunkstaatsvertrag
RTR-GmbH	= Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
RV	= Regierungsvorlage
Rz	= Randziffer
s	= siehe
SA	= Schlussantrag
sog	= sogenannt, -e, -er, -es
StGG	= Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl 1867/142 idFBGBl 1988/684
TKG	= Telekommunikationsgesetz 2003 BGBl I 2003/70 idF BGBl I 2021/57
TMG	= (deutsches) Telemediengesetz
tw	= teilweise

uÄ	= und Ähnliche (-es, -em, -en)
ua	= unter anderem
UAbs	= Unterabsatz
uam	= und andere mehr
UrhG	= Urheberrechtsgesetz, BGBl 1936/111 idF BGBl I 2018/105
usw	= und so weiter
va	= vor allem
VfGH	= Verfassungsgerichtshof
VfSlg	= Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	= vergleiche
vs	= versus (gegen)
VwGH	= Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	= Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
Z	= Ziffer
zB	= zum Beispiel
ZD	= (deutsche) Zeitschrift für Datenschutz
ZIIR	= Zeitschrift für Informationsrecht
ZIR	= s ZIIR
ZUM	= Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Grenzen der Transparenz: Redaktionsgeheimnis und Datenschutz

Übersicht:

- I. Einleitung
- II. Datenschutzrechtliches Medienprivileg
 - 1. Informationsfreiheit und Datenschutzgrundrecht
 - 2. Einfachgesetzliche Umsetzung
- III. Redaktionsgeheimnis (§ 31 MedienG)
 - 1. Normzweck
 - 2. Regelungsgehalt
 - 3. Begünstigter Personenkreis
 - 4. Reichweite des Redaktionsgeheimnisses
 - a) Formelle Grenzen
 - b) Inhaltliche Reichweite
- IV. Verortung und Zusammenwirken (§ 1 und § 9 DSG; DSGVO)
 - 1. Bisherige Behördenpraxis
 - 2. Rezente Entwicklungen
 - a) Medienprivileg für Online-Foren
 - b) Eingeschränkte Wahrnehmung der behördlichen Befugnisse
- V. Eigene Stellungnahme – Grenzen der Transparenz
 - 1. Meinungsstand
 - 2. Praxistest
 - 3. Grundrechtskonflikt
 - 4. Journalismus in Zeiten der DSGVO
- VI. Zusammenfassung

I. Einleitung

Den Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen, die gewissermaßen die Kehrseite medialer Transparenz behandeln, stellt die gesetzliche Schnittstelle beider Rechtsmaterien dar. In sonst keiner (einfachgesetzlichen) Vorschrift treffen Datenschutz und Medienrecht so unmittelbar aufeinander wie im DSG selbst.¹⁾ Nach dem mit 25. 5. 2018 in Kraft getretenen § 9 Abs 1 Satz 2 DSG gilt: „Die Datenschutzbehörde hat bei Ausübung ihrer Befugnisse gegenüber den im

¹⁾ Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF BGBl I 1999/165, mehrfach novelliert, idF BGBl I 2018/24.

ersten Satz genannten Personen den Schutz des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 MedienG) zu beachten.“

Mit dieser Legal-Schnittstelle sind Thematik und Gang der Untersuchung bereits vorgezeichnet: Auf eine unions- und verfassungsrechtliche Einordnung des „datenschutzrechtlichen Medienprivilegs“ folgt ein Blick auf den Normzweck und Regelungsgehalt des in § 31 MedienG vertyppten Redaktionsgeheimnisses, um näher auf das Zusammenwirken dieser beiden Regelungen in der bisherigen und aktuellen Behördenpraxis einzugehen. Abschließende Überlegungen zu den Grenzen des Geheimnisschutzes runden die Erörterungen ab und sollen zur Diskussion anregen.

II. Datenschutzrechtliches Medienprivileg

1. Informationsfreiheit und Datenschutzgrundrecht

Das datenschutzrechtliche Medienprivileg, das Art 85 Abs 1 DSGVO nunmehr dem nationalen Gesetzgeber aufträgt effektiv umzusetzen, reicht mehr als ein Vierteljahrhundert zurück und stellt damit unionsrechtliches Urgestein des Datenschutzes dar.

Bereits die erste Sitzung der Art 29-Gruppe, also nach Art 94 Abs 2 DSGVO die Vorgängerin des Europäischen Datenschutz Ausschusses,²⁾ beschäftigte sich mit Art 9 DS-RL, der nahezu wörtlichen Vorläuferbestimmung zu Art 85 Abs 1 DSGVO. Die nach wie vor beachtliche Stellungnahme der Europäischen Datenschutzexperten vom 25. 2. 1997 ist als Empfehlung 1/07 „Datenschutzrecht und Medien“ (WP 1) nach wie vor richtungsweisend.³⁾ Mag sich die Grundrechtslage auf Unionsebene seither durch die Verabschiedung der EU-Grundrechtecharta⁴⁾ und des darin enthaltenen Schutzes personenbezogener Daten nach Art 8 GRC auch gewandelt haben, gilt im Verhältnis zur Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit nach Art 11 GRC immer noch die Prämisse:

„Diese beiden Grundrechte dürfen jedoch nicht von vornherein als Kollisionsrechte angesehen werden. Ohne einen ausreichenden Schutz der Privatsphäre würden viele ihre Meinung nicht ohne weiteres zum Ausdruck bringen. Ebenso dürfte die Identifizierung und Klassifizierung von Lesern und Nutzern von Informationsdiensten die Bereitschaft des einzelnen verringern, Informationen entgegenzunehmen und mitzuteilen.“

Das **datenschutzrechtliche Informationsfreiheitsprivileg** hat in der europäischen Rsp bereits an Kontur gewonnen. Den persönlichen Anwendungsbereich bestimmen Europas Höchstgerichte mit Hilfe des sog „Bürgerjournalismus“. Damit erfasst er auch die Veröffentlichung von Meinungen oder Informationen durch Personen, die keine Berufsjournalisten sind.⁵⁾ Die begünstigte

²⁾ Vgl Art 68 ff DSGVO.

³⁾ Abrufbar unter https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/wp1_de.pdf (7. 9. 2020).

⁴⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl C 2012/326, 391.

⁵⁾ Erstmals zum Begriff vgl *The Guardian*, „The rise of citizen journalism“ (Das Aufkommen des Bürgerjournalismus), 11. 6. 2012.

Personengruppe der Bürgerjournalisten umfasst insbesondere schriftstellerisch tätige Journalisten, aber auch Reporter und Fotografen sowie Blogger und Websitebetreiber.⁶⁾ Die Straßburger Judikatur hat die den klassischen Presseorganen vergleichbare Funktion eines „public watchdog“ ebenfalls bereits Bloggern zugesprochen.⁷⁾

Das unionsrechtliche Verständnis misst dem datenschutzrechtlichen Informationsfreiheitsprivileg nicht nur einen persönlichen, sondern vornehmlich einen **sachlichen Anwendungsbereich** bei. Es stellt nicht nur darauf ab, wer die personenbezogenen Daten verarbeitet, sondern ganz wesentlich darauf zu welchem Zweck diese erfolgt. Erfasst wird die Verbreitung von Informationen, Meinungen und Ideen in der Öffentlichkeit, einschließlich des Ermitteln und Speicherns von Daten zu Recherchezwecken, also das gesamte Spektrum der Informationsbeschaffung und Informationsverbreitung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient journalistischen Zwecken, wenn sie auf die Vermittlung von Informationen und Ideen über Fragen öffentlichen Interesses abzielt.⁸⁾

2. Einfachgesetzliche Umsetzung

Bereits die Vorläufervorschrift des § 48 Abs 3 DSG 2000 hat zum Verhältnis zwischen Datenschutz- und Medienrecht pauschal eine „übrige Geltung der Bestimmungen des Mediengesetzes“ verfügt, und damit auch das Redaktionsgeheimnis nach § 31 MedienG erfasst.

Erst in seiner zweiten Fassung mit dem Datenschutz-DeregulierungsG⁹⁾ erhielt § 9 Abs 1 DSG den ausdrücklichen Verweis auf das Redaktionsgeheimnis als *lex specialis*. Dies hat ein Teil der Lehre¹⁰⁾ ausdrücklich begrüßt, denn „gerade in Kombination mit der Anwendbarkeit der Grundprinzipien (Art 5 DSGVO) und dem Anwendungsvorrang der unionsrechtlichen Normen wäre das medienrechtliche Redaktionsgeheimnis als einfachgesetzliche *lex specialis* in einem Spannungsverhältnis mit den höherrangigen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien gestanden.“¹¹⁾ Diese These gilt es weiter zu untersuchen.

Dass § 9 Abs 1 DSG – im Übrigen – sowohl unionsrechts- als auch verfassungswidrig ist, hat die hL¹²⁾ schon anderer Stelle nachgewiesen. Für den An-

⁶⁾ EuGH 14. 2. 2019, C-345/17, *Buivids*, ECLI:EU:C:2019:122, Rz 55 f, *jusIT* 2019/27, 82 (*Thiele*) = *ZIIR* 2019, 175 (*Thiele*) = *MR-Int* 2019, 13 (*Wittmann*) = *ÖJZ* 2019, 478 (*Lehofer*) = *ZIIR-Slg* 2019/29 = *RdW* 2019, 316.

⁷⁾ EGMR 22. 4. 2010, 40984/07, *Fatullayev/Aserbajdschan*, *NLMR* 2010, 119.

⁸⁾ EuGH 16. 12. 2008, C-73/07, *Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia*, ECLI:EU:C:2008:727, Rz 61, *jusIT* 2009, 28 = *RdW* 2009, 207 = *ARD* 5936/4/2009 = *Eu-GRZ* 2009, 23 = *MR-Int* 2009, 14 (*Wittmann*) = *ecolex* 2009, 547; EuGH 14. 2. 2019, C-345/17, *Buivids*, ECLI:EU:C:2019:122, Rz 53.

⁹⁾ BGBl I 2018/24.

¹⁰⁾ *Ehrnberger*, Das Medienprivileg: Medienunternehmen zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit, *jusIT* 2018, 148.

¹¹⁾ *Ehrnberger* (FN 10) 149.

¹²⁾ *Jahnel/Krempelmeier*, Medien und Datenschutz in Österreich, in *Lachmayer/von Lewinski* (Hrsg), *Datenschutz im Rechtsvergleich* (2019) 179 (193 ff).

wendungsbereich von Satz 2 leg cit genügen dazu im Kontext des Medienrechts einige wenige Prolegomena:¹³⁾

- In ihrem administrativ-wirtschaftlichen Bereich unterliegen Medieninhaber, Rundfunkanstalten und Beschäftigte von Medienunternehmen uneingeschränkt dem Datenschutzregime, insbesondere der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nach Art 51 DSGVO sowie den Rechenschafts- und Dokumentationspflichten nach Art 24 ff DSGVO.
- Lediglich im journalistisch redaktionellen Bereich schränkt § 9 Abs 1 DSG die Zuständigkeit der DSB ein.
- § 9 Abs 1 Satz 2 DSG stellt seinem klaren Wortlaut¹⁴⁾ nach ausschließlich auf Medienunternehmen¹⁵⁾, Medieninhaber¹⁶⁾, Herausgeber¹⁷⁾ sowie Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer in deren journalistischen Tätigkeiten ab.

Im Ergebnis besteht daher sowohl eine Zuständigkeit der DSB als auch die Möglichkeit der Geltendmachung von Löschanträgen des Betroffenen bei Verarbeitungen zu journalistischen Zwecken.¹⁸⁾

III. Redaktionsgeheimnis (§ 31 MedienG)

Vorauszuschicken ist, dass dem durch eine mediale Berichterstattung Betroffenen, aber auch dem Informanten von Journalisten aus dem Redaktionsgeheimnis kein eigenes Recht auf Wahrung ihrer Anonymität erwächst.¹⁹⁾ Gleiches gilt übrigens für Personen aus dem Bereich des Rundfunks oder der Presse bezüglich des selbstrecherchierten Materials.²⁰⁾

1. Normzweck

§ 31 MedienG dient gezielt der durch ein Umgehungsverbot abgesicherten Befreiung der abschließend genannten Personen (Berufsprivileg der Journalisten) von der Zeugnispflicht.²¹⁾ Die Vorschrift bezweckt nach hM²²⁾ den Schutz der Vertraulichkeit der Informanten, Informationsquellen und Unterlagen. In-

¹³⁾ Näher dazu Thiele in Thiele/Wagner (Hrsg), DSG (2020) § 9 Rz 7 ff.

¹⁴⁾ Arg: „[...] gegenüber den im ersten Satz genannten Personen [...]“.

¹⁵⁾ ISv § 1 Abs 1 Z 6 MedienG.

¹⁶⁾ ISv § 1 Abs 1 Z 8 MedienG.

¹⁷⁾ ISv § 1 Abs 1 Z 9 MedienG.

¹⁸⁾ So bereits Thiele in Thiele/Wagner (FN 13) § 9 Rz 45 iVm Rz 25 ff.

¹⁹⁾ Deutlich Swoboda, Redaktionsgeheimnis, Datenschutz und effektiver Rechtsschutz, ZIIR 2014, 27.

²⁰⁾ Vgl BVerfG 1. 10. 1987, 2 BvR 4134/86, BVerfGE 77, 65 (Beschlagnahme von Filmmaterial) NJW 1988, 329 = MDR 1988, 200 = NStZ 1988, 33 = StV 1988, 1 = DVBl 1988, 51 = ZUM 1988, 26 = afp 1987, 679; jüngst LGSt Wien 23. 10. 2019, R 230/19v (Ali-Videos) MR 2020, 123 (Völk).

²¹⁾ OGH 18. 3. 2003, 11 Os 5/03 (Redaktionsgeheimnis) MR 2005, 231 (Rami).

²²⁾ OGH 25. 9. 2003, 15 Os 69/03 (Siegfriedskopf) MR 2003, 290 = ÖJZ-LSK 2004/18/19/20 = JUS St/3464 = EvBl 2004/42 = JSt 2004, 98; Brandstetter/Schmid, MedienG² (1999) § 31 Rz 1 f; Berka/Höhne/Noll/Polley (Hrsg), MedienG² (2005) § 31 Rz 2, 4; Hager/Zöschbauer, Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht⁴ (2000) 105.

soweit setzt § 31 MedienG den durch Art 10 Abs 1 EMRK garantierten Schutz der Vertraulichkeit journalistischer Quellen um.²³⁾ Geschützt werden sollen zum einen die Identitäten derjenigen Personen, die sowohl den Medien als auch den einzelnen Journalisten Informationen zukommen lassen. Zum anderen sind auch sämtliche Unterlagen, aus denen ein Rückschluss auf die Informanten gezogen werden könnte, durch das Redaktionsgeheimnis dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen.²⁴⁾

2. Regelungsgehalt

§ 31 MedienG ermöglicht es, dass bestimmte privilegierte Personengruppen (aus dem Bereich des Journalismus), als Zeugen in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren die **Beantwortung von Fragen verweigern dürfen**, wer einen Artikel verfasst oder Material dafür zur Verfügung gestellt, wer ihnen eine Information erteilt oder welchen Inhalt diese Information gehabt hat. Ebenso wenig dürfen diese Fragen durch Beschlagnahme oder dadurch geklärt werden, dass den Journalisten aufgetragen wird, Unterlagen bzw Daten mit derartigen Inhalten herauszugeben.²⁵⁾

Eine Berufung auf das Redaktionsgeheimnis ist demzufolge dann unzulässig, wenn eine Mitteilung iSv § 31 Abs 1 MedienG²⁶⁾ in keinerlei Zusammenhang mit einer journalistischen Tätigkeit steht.

Abgrenzung: Gegenstand des Redaktionsgeheimnisses sind nicht bloß vertrauliche Mitteilungen, vielmehr gilt dessen Schutz unabhängig von der Vertraulichkeit oder vertraulichen Behandlung der Mitteilung.²⁷⁾ Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Redaktionsgeheimnis und dem Geheimhaltungsanspruch nach § 1 Abs 1 DSG. Letzterer schließt eine Verletzung eines schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen bei bloßer Reproduktion allgemein verfügbarer Daten aus.²⁸⁾

²³⁾ OGH 16. 12. 2010, 13 Os 130/10g (Am rechten Rand) NLMR 2011, 117 = EvBl 2011/20 = ÖJZ 2011, 1 (Kirchbacher) = ÖJZ 2011, 5 (Zeder) = RZ 2011/EÜ 123/124/125/126/127/128 = MR 2010, 364 = MR 2011, 3 (Zöchbauer) = JBl 2011, 667 = JBl 2011, 676 (Lehofer) = RZ 2011, 174 = JBl 2011, 674 (Lehofer) = AnwBl 2012, 8 = SSt 2010/77.

²⁴⁾ OGH 29. 6. 2006, 6 Ob 130/06w (Lohn im Briefumschlag) MR 2006, 252.

²⁵⁾ Vgl Heindl in Berka/Heindl/Höhne/Koukal (Hrsg), Mediengesetz Praxiskommentar⁴ (2019) § 31 Rz 1.

²⁶⁾ Ob ein Verhalten (auch) eine „Mitteilung“ darstellt, ist eine Rechtsfrage, die anhand des Bedeutungsgehalts des fraglichen Verhaltens zu beantworten ist (OGH 25. 9. 2003, 15 Os 69/03 [Siegfriedskopf] MR 2003, 290 = ÖJZ-LSK 2004/18/19/20 = JUS St/3464 = EvBl 2004/42 = JSt 2004/34, 98).

²⁷⁾ OGH 16. 12. 2010, 13 Os 130/10g (Am rechten Rand) NLMR 2011, 117 = EvBl 2011/20 = ÖJZ 2011, 1 (Kirchbacher) = ÖJZ 2011/2, 5 (Zeder) = RZ 2011/EÜ 123/124/125/126/127/128 = MR 2010, 364 = MR 2011, 3 (Zöchbauer) = JBl 2011, 667 = JBl 2011, 676 (Lehofer) = RZ 2011, 174 = JBl 2011, 674 (Lehofer) = AnwBl 2012, 8 = SSt 2010/77.

²⁸⁾ Näher dazu Thiele/Wagner in Thiele/Wagner (FN 13) § 1 Rz 115 ff.

Redaktionsgeheimnis: Zwar enthält die Überschrift des § 31 MedienG den Begriff „Geheimnis“, was dazu verleiten kann, den Schutz der Bestimmung auf Umstände beschränkt zu sehen, die nur einem bestimmten, nicht allzu großen Kreis von Personen bekannt und anderen nicht oder nur schwer zugänglich, also „faktisch geheim“ sind²⁹⁾. Anders als Vorschriften, welche den Begriff „Geheimnis“ verwenden, ohne ihn zu definieren und so auf einen außerhalb der Vorschrift gelegenen Begriffsinhalt rekurren, stellt der Normtext des § 31 MedienG jedoch eine eigenständige Definition des in der Überschrift verwendeten Begriffs bereit.

3. Begünstigter Personenkreis

Das Redaktionsgeheimnis kann von den folgenden – **abschließend aufgezählten**³⁰⁾ – Personengruppen in Anspruch genommen werden und schafft daher ein **Berufsprivileg**:

- Medieninhabern
- Herausgebern
- Medienmitarbeitern
- Arbeitnehmern eines Medienunternehmens oder Mediendienstes

Medieninhaber: Medieninhaber iSv § 1 Abs 1 Z 8 MedienG ist derjenige, der zumindest die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt, wenn nicht auch die Herstellung, Verbreitung, Ausstrahlung oder Abrufbarkeit des Mediums entweder besorgt oder veranlasst. Die von einem Internet-Nutzer eingerichtete Website, die für eine individuell nicht begrenzte Zahl an Personen zugänglich ist, stellt – ebenso wie eine Zeitung – ein Medium iSd § 1 Abs 1 Z 1 MedienG dar. Medieninhaber einer Website ist der für deren inhaltliche Gesamtgestaltung Letztverantwortliche. Medieninhaber von publizierten Aussendungen, die im Wege eines Internet-Services elektronisch an Abonnenten übermittelt werden, ist deren Aussender, wenn ausschließlich diesem die inhaltliche Gestaltung obliegt.³¹⁾

Herausgeber: Herausgeber iSv § 1 Abs 1 Z 9 MedienG ist, wer die grundlegende Richtung eines periodischen Mediums (die Blattlinie iSd § 25 Abs 4 MedienG) bestimmt. IdR fallen Herausgeberfunktion und Medieninhaberschaft zusammen.³²⁾

Nach hL steht das Redaktionsgeheimnis bei Medieninhabern bzw Herausgebern, die als **juristische Personen** organisiert sind, auch deren Organen zu. Dies folgt aus einer am Gleichheitssatz orientierten Auslegung.³³⁾

²⁹⁾ Vgl stRsp OGH 7. 6. 1929, 5 Os 300/29 SSt 9/57; zur Legaldefinition des Geheimnisses in § 26b UWG siehe Thiele in Wiebe/Kodek (Hrsg), UWG² (Loseblattsammlung, Stand 1. 2. 2020) § 26b Rz 7 ff.

³⁰⁾ Heindl in Berka/Heindl/Höhne/Koukal (FN 25) § 31 Rz 5.

³¹⁾ OGH 30. 6. 2010, 15 Os 34/10d (APA-OTS-Aussendung) jusIT 2010/84, 176 (Bergauer) = EvBl 2010/128.

³²⁾ Vgl OGH 30. 6. 1982, 3 Ob 89/82 (Gault Millau Guide Österreich) SZ 55/98 = JBl 1983, 383.

³³⁾ Heindl in Berka/Heindl/Höhne/Koukal (FN 25) § 31 Rz 6.

Medienunternehmen: Der Betreiber eine Website ist als Medieninhaber nach § 1 Abs 1 Z 8 lit a MedienG zu qualifizieren. Zum Medienunternehmer iSv § 1 Abs 1 Z 6 MedienG wird ein Medieninhaber aber erst, wenn er über den Zweck der bloß privaten Verbreitung von Inhalten hinaus ein Unternehmen – mit einem Mindestmaß an unternehmerischen Strukturen – betreibt, dessen Unternehmenszweck die inhaltliche Gestaltung der Website ist, die von einer Redaktion und einer Vielzahl angestellter bzw freier Medienmitarbeiter vorgenommen wird.³⁴⁾ Die Betreiberin eines Online-Forums unterfällt als Verantwortliche iSv Art 4 Z 7 DSGVO eine der größten Diskussionsplattformen im deutschsprachigen Raum dem persönlichen Anwendungsbereich des § 9 Abs 1 DSG.³⁵⁾

Mediendienst: Dabei handelt es sich nach § 1 Abs 1 Z 7 MedienG um ein Unternehmen, das Medienunternehmen wiederkehrend mit Beiträgen in Wort, Schrift, Ton oder Bild versorgt. Wesentlich ist die Selbstständigkeit und damit die Unternehmereigenschaft.³⁶⁾

Der Landespressdienst von Kärnten stellt keinen Mediendienst dar, weil ihm als Untergliederung einer Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung die selbstständige Unternehmereigenschaft fehlt. Daher greift die in § 48 DSG 2000 normierte Ausnahme für publizistische Tätigkeit nicht.³⁷⁾

Fungiert eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (hier: der Kärntner Jägerschaft) als Herausgeber und Medieninhaber des landeseigenen Mitteilungsblattes, das auch online veröffentlicht wird, und publiziert sie darin Disziplinarerkenntnisse unter namentlicher Nennung des disziplinierten Mitglieds samt der Tatumstände und der gegen ihn verhängten Strafe, so unterfällt diese Verarbeitungstätigkeit nicht dem Medienprivileg des § 9 Abs 1 DSG.³⁸⁾ Dies deshalb, weil sie als Verantwortliche die Disziplinarerkenntnisse der Jägerschaft verarbeitet, für einen anderen Zweck weiterverarbeitet und einer an derselben Adresse wie die Beschwerdeführerin angesiedelten Redaktion, also einem Medienunternehmen, das von der Beschwerdeführerin betrieben wird, weitergibt. Weder das Medienunternehmen, als dessen Medieninhaber und Herausgeber ebenfalls die Beschwerdeführerin fungiert, noch die Beschwerdeführerin in ihrer Funktion als Herausgeberin oder Medieninhaberin haben jedoch Einfluss auf den Inhalt der Publikation von Disziplinarerkenntnissen. „Verantwortlicher“ ist gem Art 4 Z 7 Satz 1 „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“. Daher entscheidet hier die Beschwerdeführerin in ihrer Funktion als Verantwortliche für die Dis-

³⁴⁾ Koukal in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal* (FN 25) § 1 Rz 25, 27a, 44; OGH 15. 12. 2014, 6 Ob 6/14x (*Lyoness-Gruppe*) EvBl 2015/73 (*Rohrer*) = *jusIT* 2015/48, 118 (*Thiele*) = *RdW* 2015, 435 = *RZ* 2015/EÜ 52/53/54 = *ZIIR-Slg* 2015/72; dazu *Rami*, Österreichische Medienprivilegien unter den Messern des EuGH und des EGMR, *ÖJZ* 2015, 533; *Richter*, Zur Zulässigkeit von Veröffentlichungen von oder aus Ermittlungsakten, *JS* 2015, 309.

³⁵⁾ DSB 13. 8. 2018, DSB-D123.077/0003-DSB/2018 (*Medienprivileg für Online-Foren*).

³⁶⁾ *Jahnel*, Datenschutzrecht Update (2010) 95.

³⁷⁾ DSK 27. 2. 2004, K120.867/00001-DSK/2004.

³⁸⁾ BVwG 27. 9. 2018, W214 2196873-1 (*Kärntner Jägerschaft*).

ziplindaten, welche konkreten Daten im gegenständlichen Fall veröffentlicht werden sollen. Die Beschwerdeführerin wird als Disziplinarbehörde (die als ihr Organ tätig ist) durch Satzung zur Veröffentlichung verpflichtet. Verantwortliche ist daher nach wie vor die Beschwerdeführerin in ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion. Ein allfälliges Medienprivileg würde erst dann greifen, wenn der Herausgeber oder Inhaber selbst in dieser Funktion für Zwecke des Medienunternehmens oder des Mediendienstes als Verantwortlicher tätig würde und ihm die Entscheidung über die Inhalte der Veröffentlichung zukäme. Vor diesem Hintergrund kann es dahingestellt bleiben, ob die Beschwerdeführerin einen „Mediendienst“ betreibt.³⁹⁾

Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer: Als Medienmitarbeiter oder Beschäftigter iWd eines Medienunternehmens oder Mediendienstes kommt nur in Betracht, wer an der inhaltlichen Gestaltung des Mediums teilnimmt; eine bloß technische Mitwirkung genügt nicht.⁴⁰⁾ Die Rsp⁴¹⁾ verlangt für die Qualifikation als Medienmitarbeiter eine ständige und nicht bloß gelegentliche redaktionelle Mitarbeit bei einem Medienunternehmen.

Der begünstigte **Personenkreis für das datenschutzrechtliche Medienprivileg** deckt sich in **identer** Weise aufgrund des ausdrücklichen Verweises in § 9 Abs 1 Satz 1 DSG mit jenem nach § 31 Abs 1 MedienG.

Nicht in den persönlichen Geltungsbereich der Norm fallen **Gastkommentatoren, Leserbriefschreiber** oder **Buchautoren**, die nicht gleichzeitig auch eine der in § 31 MedienG genannten Funktionen bekleiden.⁴²⁾

4. Reichweite des Redaktionsgeheimnisses

a) Formelle Grenzen

Wer im **Strafverfahren** nicht Zeuge, sondern Beschuldigter ist, kann sich hingegen nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers nicht auf das Redaktionsgeheimnis berufen.⁴³⁾ Einer Partei eines **Zivilprozesses** steht es ohne nachteilige Auswirkungen daher nicht zu, die Aussage lediglich unter (allgemeinem) Hinweis auf das Redaktionsgeheimnis iSd § 31 MedienG zu verweigern.⁴⁴⁾

Das Redaktionsgeheimnis berechtigt die privilegierten Personen lediglich, einschlägige – in den Schutzbereich fallende – Fragen nicht zu beantworten. Es entbindet freilich nicht von der Pflicht, der Ladung zu folgen bzw eine schriftliche Stellungnahme (unter Berufung auf das Redaktionsgeheimnis) abzugeben.⁴⁵⁾

³⁹⁾ BVwG 27. 9. 2018, W214 2196873-1 (*Kärntner Jägerschaft*).

⁴⁰⁾ Vgl Rami in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK StGB² § 1 MedienG Rz 66.

⁴¹⁾ OLG Wien 16. 9. 1996, 18 Bs 155/96, MR 1997, 194.

⁴²⁾ Heindl in Berka/Heindl/Höhne/Koukal (FN 25) § 31 Rz 6.

⁴³⁾ OGH 18. 3. 2003, 11 Os 5/03 (*Redaktionsgeheimnis*) MR 2005, 231 (Rami); dazu Hollaender, Redaktionsgeheimnis in Gefahr? MR 2006, 123.

⁴⁴⁾ OGH 29. 6. 2006, 6 Ob 130/06w (*Lohn im Briefumschlag*) MR 2006, 252.

⁴⁵⁾ Vgl Heindl in Berka/Heindl/Höhne/Koukal (FN 25) § 31 Rz 6.

b) Inhaltliche Reichweite

Ein öffentlich wahrnehmbares Geschehen fällt, auch wenn es eine Mitteilung an eine Person aus dem Kreis des § 31 Abs 1 MedienG darstellt, nach dem Zweck dieser Bestimmung nicht unter das Redaktionsgeheimnis.⁴⁶⁾ Damit kommt es aufgrund des Doppelschutzes des Redaktionsgeheimnisses zu einer unterschiedlichen Reichweite des Aussageverweigerungsrechts: Im Fall einer nicht öffentlichen Mitteilung von einem öffentlich wahrnehmbaren Geschehen, zB der Begehung einer Straftat auf offener Straße, worüber ein unbeteiligter Beobachter des Geschehens einem Medienmitarbeiter vertraulich berichtet, stellt der Inhalt der Mitteilung (Straftat), soweit er das öffentlich wahrnehmbare Geschehen betrifft, mangels Vertraulichkeit keinen Gegenstand des Redaktionsgeheimnisses dar, wohl aber die Identität des Informanten (*Quellenschutz*). Der förmlich befragte Journalist darf also hinsichtlich der Beobachteridentität die Angaben verweigern, nicht hingegen über den strafbaren Vorfall selbst. Mangels eines Rechtes zur Verweigerung der Aussage über öffentlich wahrnehmbares Geschehen stellen Aufträge zur Herausgabe und die Beschlagnahme von Bild- oder Tonträgern, soweit diese Aufzeichnungen eines solchen Geschehens enthalten, keine Umgehung eines derartigen – eben nicht bestehenden – Rechtes dar.⁴⁷⁾ Diese Ansicht ist später in einem norwegischen Fall bestätigt worden. Dabei konstatierte der Gerichtshof eine Verletzung von Art 10 EMRK durch die Verweigerung des journalistischen Quellenschutzes. Dieser gilt nämlich **auch bei öffentlich bekannten Quellen**.⁴⁸⁾ Eine Offenlegung der Quellen eines Journalisten im Strafverfahren kann insbesondere dann nicht verlangt werden, wenn das Verfahren trotz der fehlenden Offenlegung nicht behindert wird.⁴⁹⁾

Die Verpflichtung zur Offenlegung der Identität seiner Quellen ist einem Journalisten nach der Rsp⁵⁰⁾ nur dann mit Art 10 EMRK vereinbar aufzuerlegen, wenn sie durch ein **gewichtiges öffentliches Interesse** gerechtfertigt ist. So darf der Eingriff in den Schutz journalistischer Quellen etwa nicht deshalb erfolgen, weil einem Journalisten in einem Strafverfahren die Ausübung seines Zeugnisverweigerungsrechts aufgrund der rechtlichen Qualifizierung des Delikts, zu dem er befragt werden sollte, nicht zugestanden wurde. Ein solcher Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit ist nur dann gerechtfertigt, wenn er unter den besonderen Umständen des Falles notwendig war und einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis entsprach.⁵¹⁾

⁴⁶⁾ OGH 25. 9. 2003, 15 Os 69/03 (*Siegfriedskopf*) MR 2003, 290 = ÖJZ-LSK 2004/18/19/20 = JUS St/3464 = EvBl 2004/42 = JSt 2004/34, 98.

⁴⁷⁾ OGH 25. 9. 2003, 15 Os 69/03 (*Siegfriedskopf*) MR 2003, 290 = ÖJZ-LSK 2004/18/19/20 = JUS St/3464 = EvBl 2004/42 = JSt 2004/34, 98; *Brandstetter/Schmid* (FN 22) § 31 Rz 1 f; *Berka/Höhne/Noll/Polley* (FN 22) § 31 Rz 2, 4; *Hager/Zöchbauer* (FN 22) 105.

⁴⁸⁾ EGMR 5. 10. 2017, Bsw 21272/12, *Becker/Norwegen*, ecolex 2018, 289 = NLMR 2017, 449 (*Schöpfer*).

⁴⁹⁾ EGMR 5. 10. 2017, Bsw 21272/12, *Becker/Norwegen*, ecolex 2018, 289 = NLMR 2017, 449 (*Schöpfer*).

⁵⁰⁾ EGMR 6. 10. 2020, Bsw 35.449/14, *Jecker/Schweiz*, NLMR 2020, 354 (*Schöpfer*).

⁵¹⁾ EGMR 6. 10. 2020, Bsw 35.449/14, *Jecker/Schweiz*, NLMR 2020, 354 (*Schöpfer*).

In ähnlicher Weise entschieden die Straßburger Instanzen zugunsten der Veröffentlichung eines Artikels in der New York Times sowie zugehöriger Online-Medien über Verbindungen eines deutschen Geschäftsmannes zur organisierten Kriminalität. Der Schutz privilegierter Quellen ist dabei ebenso zu beachten.⁵²⁾

Eine Berufung auf das Redaktionsgeheimnis ist dann unzulässig, wenn ein Posting in keinerlei Zusammenhang mit einer journalistischen Tätigkeit steht. Es muss also zumindest irgendeine Tätigkeit, Kontrolle oder Kenntnisaufnahme eines Medienmitarbeiters intendiert sein, damit der Schutz des § 31 MedienG in Anspruch genommen werden kann. Allein die durch das Zurverfügungstellen des Online-Forums erklärte Absicht, alles zu veröffentlichen, was die Nutzer posten, reicht hingegen nicht aus, um den notwendigen Mindestzusammenhang zur Tätigkeit der Presse herzustellen.⁵³⁾ Eine journalistische Kontrolle von Postings, die die Filterung durch das Computerprogramm passierten und ohne weitere Kontrolle durch einen Mitarbeiter veröffentlicht wurden, genügt nicht für den Schutz nach § 31 MedienG. Postings, die völlig ohne journalistische Kontrolle und Bearbeitung und allein aus dem eigenen Antrieb des Nutzers veröffentlicht werden, fehlt es am notwendigen Zusammenhang mit der journalistischen Tätigkeit.⁵⁴⁾

IV. Verortung und Zusammenwirken (§ 1 und § 9 DSG; DSGVO)

Der gesetzlichen Festlegung, dass die Kapitel II–VII und IX der DSGVO und das DSG auf journalistische Datenverarbeitung keine Anwendung finden sollen, liegt offenbar die Auffassung zugrunde, dass der Zweck des Art 85 leg. cit. bereits durch das österreichische MedienG erreicht sei und daher kein Bedarf für eine weitere gesetzliche Umsetzung des Art 85 DSGVO bestehe.⁵⁵⁾

Dass die DSB berufen ist, über die Rechtmäßigkeit von Verarbeitung zu journalistischen Zwecken fallkonkret zu entscheiden, verdeutlicht § 9 Abs 1 Satz 2 DSG. Darin wird der DSB ausdrücklich „bei Ausübung ihrer Befugnisse“ die Beachtung des Redaktionsgeheimnisses iSv § 31 MedienG aufgetragen. Dabei handelt es sich um eine prozessuale Anordnung. Das Redaktionsgeheimnis ermöglicht Journalisten als Zeugen vor einer Verwaltungsbehörde die Beantwortung von Fragen darauf zu verweigern, wer einen Artikel verfasst oder Material dafür zur Verfügung gestellt hat, wer ihnen eine Information erteilt hat oder welchen Inhalt diese Information hatte. Ebenso wenig dürfen diese Fragen durch

⁵²⁾ EGMR 19. 10. 2017, Bsw 71233/13, *Fuchsmann/Deutschland*, NLMR 2017, 442 (Kieber).

⁵³⁾ StRsp OGH 23. 1. 2014, 6 Ob 133/13x (*E-Mail-Adresse des Posters*) MR 2014, 59 = *jusIT* 2014/46, 91 (*Mader*) = *JUS Z*/5553/5556 = *EvBl* 2014/105 (*Rohrer und Zib*) = *ZIR* 2014, 238 = *RdW* 2014, 412 = *AnwBl* 2014, 659 = *SZ* 2014/4.

⁵⁴⁾ OGH 19. 2. 2015, 6 Ob 145/14p (*Automatische Posting-Kontrolle/Foromat*) JBl 2015, 448 = *ecolex* 2015, 764 = *MR* 2015, 137 = *ZIIR-Slg* 2015/85 = *AnwBl* 2015, 568 = *RdW* 2015, 567.

⁵⁵⁾ *Kotschy*, Die österreichische Ausgestaltung von Datenschutz in besonderen Materien, in *Kotschy* (Hrsg), *RdW Spezial: DSGVO* (2019) 88 (93).

Beschlagnahme oder dadurch geklärt werden, dass den Journalisten aufgetragen wird, Unterlagen bzw Daten mit derartigen Inhalten herauszugeben.⁵⁶⁾

1. Bisherige Behördenpraxis

§ 31 MedienG statuiert letztlich ein Beweismittelverbot, das auch die DSB zu beachten hat. Die bisherige Spruchpraxis hat dies – soweit ersichtlich – respektiert.

Bereits kurz nach Inkrafttreten des DSG 2000⁵⁷⁾ hatte sich die damalige Datenschutzbehörde, die Datenschutzkommission (DSK), mit der behaupteten Verletzung berechtigter Geheimhaltungsinteressen nach § 1 DSG durch die vermeintliche Weitergabe von im Zuge einer Hausdurchsuchung erlangter Daten seitens der Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus (einer Einheit des BMI) an ein Wochenmagazin „R“ zu befassen.⁵⁸⁾ Im Zuge der amtswegigen Sachverhaltsermittlung nach § 39 AVG führt die DSK auch eine Einvernahme des Redakteurs der Zeitschrift durch. Unter Berufung auf das Redaktionsgeheimnis nannte dieser keine Informationsquellen und berief sich auf eigene Recherchen. Konkret befragt auf die vom Beschwerdeführer besonders gekennzeichneten Textstellen in dem Artikel, die nur aus den beschlagnahmten Computerfestplatten stammen könnten verweigerte der Zeuge die Angabe der Datenquelle. Mangels Nachweises des Beschwerdeführers, dass Daten aus seinen (auf dem beschlagnahmten Laptop gespeicherten) Dateien an die Redaktion (dem Journalisten) der Zeitschrift „R“ von Organen des BMI/EBT übermittelt wurden, wies die DSK die Beschwerde ab.⁵⁹⁾

Ähnlich erging es der Beschwerde des (arbeitslosen) Xavier K. gegen den Magistrat Wien. Die Abteilung für Presse und Öffentlichkeitsarbeit der ehemaligen MA 15A hätte persönliche Daten aus dem Sozialressort an die Redaktion der D-Zeitung übermittelt.⁶⁰⁾ Dort erschien ein Beitrag, der – ohne Namensnennung – einen „arbeitslosen Notstandshilfebezieher aus Wien-Favoriten“ anführte. Im Verfahren berief sich die D-Zeitung GmbH gegenüber der DSK in Beantwortung der Anfrage, wer der „D-Zeitung“ personenbezogene Daten den Beschwerdeführer betreffend übermittelt, und welche dies gewesen wären, auf das Redaktionsgeheimnis und erteilte eine Negativauskunft. Die DSK wies die Beschwerde gegen den Magistrat Wien ab mit der Begründung, dass Daten mit dem Namen des Beschwerdeführers an die Redaktion der „D-Zeitung“ weiterge-

⁵⁶⁾ Heindl in Berka/Heindl/Höhne/Koukal (FN 25) § 31 Rz 1.

⁵⁷⁾ Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl I 1999/165, in Kraft seit 1. 1. 2000.

⁵⁸⁾ DSK 27. 4. 2000, 120.578/30-DSK/00 (*Briefbombenaffäre*).

⁵⁹⁾ Im Übrigen, dh wegen der behaupteten Datenschutzverletzungen durch die Hausdurchsuchung und Beschlagnahme erfolgte eine Zurückweisung, da es sich insoweit um eine der Zuständigkeit der DSK entzogene Verarbeitung durch die Gerichtsbarkeit handelte. Nunmehr wäre der Anwendungsbereich des 3. Hauptstücks des DSG und damit auch für eine nachprüfende Kontrolle der DSB eröffnet (vgl Thiele/Wagner in Thiele/Wagner [FN 13] § 39 Rz 21).

⁶⁰⁾ DSK 22. 4. 2005, K120.966 / 0005-DSK/2005 (*Notstandshilfebezieher*) RIDA Nr 0187512.

geben worden wären, nicht nachgewiesen werden konnte. Die Behörde verneinte aber auch das Vorliegen bestimmbarer personenbezogener Daten, maW die Betroffenheit, des Beschwerdeführers, und betonte: „Dies entspricht auch den Wertungen des Mediengesetzes (vgl §§ 6 ff MedienG) zur Identifizierbarkeit. Anders könnte eine Lokalberichterstattung in Medien überhaupt nicht mehr stattfinden, da es immer Personen gibt (Familienangehörige, Nachbarn, Arbeitskollegen oder sonstige Bekannte), die aufgrund ihres besonderen Wissens um einen ‚Fall‘ die betroffene Person mit hoher Wahrscheinlichkeit identifizieren können. Auf die Erfüllung des Medienprivilegs nach § 48 DSG 2000 (nunmehr § 9 DSG) kommt es nicht mehr an“.⁶¹⁾

Gleichermaßen scheiterte die Beschwerde nach § 1 DSG einer wegen Übermittlung von Daten über einen Polizeieinsatz durch die Bundespolizeidirektion Eisenstadt an die Medien. Sowohl der Chefredakteure der Tageszeitung A als auch der Verfasser des Artikels „Prostituierte lief bei Razzia Amok“ und der Aufmacherschlagzeile „Prostituierte sperrte einen Polizisten ein“ beriefen sich auf das Redaktionsgeheimnis und erteilten keinerlei Auskünfte an die DSK über die Informationsquelle.⁶²⁾ Inhaltlich hielt die DSK fest, dass deshalb keine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch die Polizeibehörde vorlag, weil die Beschwerdeführerin die Information, dass sie als Prostituierte tätig ist, bereits selbst auf der von ihr betriebenen Website veröffentlicht hatte.

Im Fall⁶³⁾ der Veröffentlichung von Nebeneinkünften eines Universitätsprofessors einer medizinischen Fakultät in einer Monatszeitschrift unter dem Titel „Nebenjob Professor“ stammte die darin abgebildete faksimilierte Tabelle aus einer unbefugt weitergegebenen Tischvorlage einer Senatssitzung zum Bericht des Vizerektors für Budget und Ressourcen. Die Datenschutzkommission stellte eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung nach § 1 DSG fest und begründete die Verantwortlichkeit der Universität dafür mit einem (nicht entkräfteten) Anscheinsbeweis, der Verpflichtung zur Ergreifung der gebotenen Datensicherheitsmaßnahmen sowie die Notwendigkeit ausreichender Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit des Datenmaterials.⁶⁴⁾

⁶¹⁾ DSK 22. 4. 2005, K120.966/0005-DSK/2005 (*Notstandshilfebezieher*) RIDA Nr 0187512.

⁶²⁾ DSK 29. 11. 2005, K121.048/0011-DSK/2005 (*Prostituiertenadresse*) RIDA Nr 0196103.

⁶³⁾ DSK 1. 3. 2005, K120.817/0005-DSK/2005 (*Nebenjob Professor*) RIDA Nr 0154202.

⁶⁴⁾ Wörtlich führte die DSK aus: „Würde man in Fällen wie dem vorliegenden fordern, dass ein dem Auftraggeber zuzurechnendes Verhalten in dem Sinne erwiesen sein muss, dass ein bestimmter verantwortlicher Organwalter auf eigenen Entschluss namens des Auftraggebers oder auf Weisung eines Verantwortlichen gehandelt hat, und ausgeschlossen sein muss, dass der Betreffende aus eigenem Entschluss, im eigenen Namen und eventuell sogar weisungs- oder sonst rechtswidrig tätig wurde, wäre bei einer derart hohen Zahl von in Frage kommenden ‚Übermittlern‘ das Beweisverfahren aussichtslos, da nicht einmal sicher feststeht, wie viele Exemplare des Berichts vervielfältigt und an wen verteilt worden sind. Es kann daher nach menschlichem Ermessen nie mit beweiskräftiger Sicherheit ausgeschlossen werden, dass eine Einzelperson aus dem fraglichen Kreis den Bericht mit rechtswidrigem Vorsatz dem Medienunternehmen ‚zugespielt‘ hat. Die Konsequenz der – abzulehnenden – strengen Zurech-

Denn der Verfasser des Artikels berief sich zur Herkunft der Daten auf das Redaktionsgeheimnis gemäß § 31 MedienG, sodass etwa eine Ladung dieses Journalisten als Zeuge als aussichtslos unterbleiben konnte.

Schließlich beschwerte sich ein Bewerber um den ausgeschriebenen Posten des Direktors einer HTL gegen den Landesschulrat für Niederösterreich wegen einer „undichten Stelle“ im Apparat des Beschwerdegegners. Durch die vorzeitige Übermittlung von Ergebnissen der interne Bewertung der sechs Bewerberinnen und Bewerber um die Stelle des Direktors der HTL an eine Gratis-Regionalzeitung hätte der Landesschulrat den Beschwerdeführer in seinem Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten verletzt.⁶⁵⁾ Die DSK konnte die unmittelbare Quelle der Online- und Printberichterstattung nicht feststellen, da sich sowohl die Redakteurin als auch der freie Mitarbeiter und Berichtsverfasser als Zeugin bzw. Zeuge befragt rechtmäßig auf das Redaktionsgeheimnis und den Informantenschutz gemäß § 31 Abs 1 MedienG berufen hatten. Keine andere Zeugin und kein anderer Zeuge konnte oder wollte sich selber als Quelle der Berichterstattung offenbaren. Es stand allerdings fest, dass alle Bewerberinnen und Bewerber um die Direktorenstelle in der einen oder anderen Weise ein evidentes Interesse an der Medienberichterstattung haben mussten. Im Ergebnis führte das behördliche Ermittlungsverfahren iSv § 39 AVG zu keiner beweiskräftigen Feststellung, dass der Landesschulrat die interne Bewertung an die Zeitung übermittelt hätte.

In den dargestellten Fällen haben die Medienunternehmen bzw. Medienmitarbeiter nicht die Rolle der datenschutzrechtlich Verantwortlichen iSv Art 4 Z 7 DSGVO für die jeweils den Beschwerdegegenstand bildenden Datenweitergaben eingenommen. Sie sind vielmehr als Dritte iSv Art 4 Z 10 DSGVO⁶⁶⁾ in der verfahrensrechtlichen Zeugenrolle verblieben und damit in den Genuss des Redaktionsgeheimnisses gekommen.

2. Rezente Entwicklungen

Seit dem Wirksamwerden der DSGVO finden sich Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Mediendienstes zunehmend in der Rolle der Beschwerdegegner eines behördlichen Verfahrens nach § 24 DSG wieder. Sie werden als Verantwortliche ihrer journalistischen Tätigkeit zunehmend mit behaupteten Datenschutzverletzungen seitens Betroffener konfrontiert, wobei idR eine unzulässige Veröffentlichung personenbezogener Daten in sozialen Medien und Online-Plattformen geltend gemacht wird.

a) Medienprivileg für Online-Foren

In dem bereits im August 2018 entschiedenen Fall betrieb die N-Medienhaus AG, ein Medienunternehmen, ua eine Website mit einer Online-Diskussionsplatt-

nungsregel wäre, dass der Auftraggeber für eine zweifelsfrei stattgefundene objektive Datenschutzverletzung in seinem Wirkungskreis nicht verantwortlich gemacht werden kann. Damit wäre der durch das DSG 2000 eingeräumte Rechtsschutz aber schwer beeinträchtigt“, DSK 1. 3. 2005, K120.817/0005-DSK/2005 (Nebenjob Professor).

⁶⁵⁾ DSK 11. 11. 2011, K121.718/0022-DSK/2011 (HTL-Hearing).

⁶⁶⁾ Näher dazu Thiele, Der Dritte im Datenschutzrecht, ZIIR 2019, 143 mwN.

form (sog „Blogg“).⁶⁷⁾ Dort können registrierte User die verfassten redaktionellen Artikel kommentieren. Auf diese Weise entstanden zusammenhängende Diskussionsverläufe (sog „Threads“). Der auf der Plattform registrierte und aktive Beschwerdeführer, Ernst-Josef A, begehrte im Juni 2018 die Löschung der von ihm selbst mit dem Usernamen „****Geiger“ verfassten Postings. Dem kam die Beschwerdegegnerin nicht nach, weshalb sich der Nutzer an die DSB wandte.

Die DSB wies die Beschwerde zurück und begründete dies mit dem datenschutzrechtlichen Medienprivileg: Demnach seien insbesondere die Betroffenenrechte der DSGVO und die Anordnungs- und Sanktionsbefugnisse der DSB im Rahmen von § 9 DSG unanwendbar. Da das Medienprivileg auch Formen des „Bürgerjournalismus“ wie Internet-Diskussionsforen erfasse,⁶⁸⁾ erklärte sich die DSB für unzuständig.

b) Eingeschränkte Wahrnehmung der behördlichen Befugnisse

§ 9 Abs 1 DSG führt also nach Auffassung der DSB dazu, dass die Aufsichtsbehörde betreffenden Teile des Kapitels VIII DSGVO, insbesondere Art 77 und 83 **ebenfalls** nicht anwendbar sind.⁶⁹⁾ Das nahm die Behörde zur Konsequenz, die Beschwerde zwar zu behandeln, aber bei Anwendung des Medienprivilegs ihre inhaltliche Unzuständigkeit gem § 6 Abs 1 AVG von Amts wegen wahrzunehmen.

Die datenschutzrechtliche Lehre⁷⁰⁾ hat diese Ansicht nahezu einhellig⁷¹⁾ zT heftig kritisiert. Ein beachtlicher Teil⁷²⁾ argumentiert zutreffend damit, dass – bei allen Vorbehalten gegen die Unions- und Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung – der österreichische Gesetzgeber selbst mit der rechtskonformen Anordnung des § 9 Abs 1 Satz 2 DSG, das Redaktionsgeheimnis zu beachten,⁷³⁾ von einer Zuständigkeit der DSB für Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken auszugehen scheint. Die DSB hätte die Beschwerde des Bloggers daher nicht wegen mangelnder Zuständigkeit, sondern allenfalls wegen fehlender Beschwerdelegitimation zurückweisen dürfen, oder aber überhaupt eine meritorische Entscheidung fällen müssen.⁷⁴⁾

⁶⁷⁾ DSB 13. 8. 2018, DSB-D123.077/0003-DSB/2018 (*Medienprivileg für Online-Foren*) jusIT 2018/84, 239 (*Krempelmeier*) = ZIIR 2018, 365 (*Thiele*) = MR 2018, 260 (*Wittmann*) = jusIT 2018/87, 250 (*Thiele*) = ecolex 2019, 11 (*Ciarnau*).

⁶⁸⁾ Insoweit folgt die DSB der Auslegung durch den EuGH (siehe oben Pkt. 2.1.).

⁶⁹⁾ *Kotschy* (FN 55) 93.

⁷⁰⁾ Vgl *Krempelmeier*, jusIT 2018, 239 (241); *Ciarnau*, Ausnahmen vom Anwendungsbereich der DSGVO. Erste Einzelfallentscheidungen zum Lösungsrecht, ecolex 2019, 11 (14); *Thiele*, Entscheidungsanmerkung, jusIT 2018, 250 (251); *ders*, Entscheidungsanmerkung, ZIIR 2018, 368 (369).

⁷¹⁾ AA *Wittmann*, Medienprivileg – Löschung von Postings auf Online-Foren, MR 2018, 260 (262).

⁷²⁾ *Blocher/Wieser*, Von privilegierten Journalisten und Daten im (fast) rechtsfreien Raum, JBDS 2019, 303 (315); *Kotschy* (FN 55) 93.

⁷³⁾ § 9 Abs 1 Satz 2 DSG lautet wörtlich: „Die Datenschutzbehörde hat bei Ausübung ihrer Befugnisse gegenüber den im ersten Satz genannten Personen den Schutz des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 MedienG) zu beachten“.

⁷⁴⁾ So ausdrücklich *Blocher/Wieser* (FN 72) 315 mwN.

In der Folge „verfeinerte“⁷⁵⁾ die DSB ihre Auffassung. Sie präzierte ihre Zuständigkeit auf den persönlichen Anwendungsbereich des Medienprivilegs, der außerhalb der wortgetreuen Beschränkung auf eine organisatorische Medieneinheit liegt, maW auf den „Bürgerjournalismus“. Damit gewährt sie eine Beschwerdemöglichkeit nach Art 77 DSGVO iVm §§ 24 ff DSG gegen journalistisch tätige Einzelpersonen (wie zB Micro-Blogger, Poster oder Tweeter), NGOs, Öffentlichkeitsabteilungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder PR-Abteilungen von Unternehmen als datenschutzrechtlich Verantwortliche für Verarbeitungen zu journalistischen Zwecken:

- Im Fall des Fotografierens einer Amtshandlung (hier: Rückführung eines zwölfjährigen in ein Wohnheim durch eine Polizistin) und anschließendem Posting der Aufnahme in einem sozialen Netzwerk durch den Vater des Kindes sah sich die DSB als zuständig an und führte auch eine materielle Grundrechtsabwägung durch. An deren Ende stand die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Fotografie, soweit sie die Polizistin identifizierend zeigte und nicht (mehr) der Dokumentation des Polizeieinsatzes sondern ihrer „Bloßstellung“ gedient hatte.⁷⁶⁾
- Die Beschwerde eines Stadtpolitikers gegen die Veröffentlichung seines Namens auf einer Teilnehmerliste auf der Facebook-Seite des politischen Mitbewerbs mit dem Kommentar: „Wieder einmal Mitarbeit Nicht genügend für [Partei]-Stadtrat [X]. Oder ist ein Parkraumkonzept für die Stadt [...] kein Thema für den Verkehrsreferenten?? Oder arbeitet der gut bezahlte Stadtrat gerade am nächsten Flugblatt??“ behandelte die DSB inhaltlich.⁷⁷⁾ Den Hintergrund dieser politischen Debatte bildete die Tatsache, dass der Beschwerdeführer an der informellen Besprechung zum Parkraumkonzept der Stadt nicht teilgenommen hatte. Die Behörde qualifizierte die Beschwerdeggeberin zwar als Medieninhaberin iSv § 1 Z 8 lit c MedienG, verneinte allerdings deren journalistische Tätigkeit, da es sich bei dieser Art von Öffentlichkeitsarbeit um eine bloße „Nebenerscheinung“ der politischen Tätigkeit der Stadtpartei handelte. Damit war die Behörde für die Beschwerde zuständig, weil sie außerhalb des von § 9 Abs 1 DSG erfassten Bereichs lag. In meritorischer Hinsicht gelangte die DSB zu einer Abweisung, da die Tätigkeit der Beschwerdeführerin durch § 1 Abs 2 PartG 2012⁷⁸⁾ gedeckt wäre und im Übrigen die Grenzen zulässiger Kritik an und unter Politikern nicht überschritten waren.⁷⁹⁾

⁷⁵⁾ So Schmidl, Das „Medienprivileg“ in der Rechtsprechung der Datenschutzbehörde, *jusIT* 2020/20, 54 (57).

⁷⁶⁾ DSB 2. 12. 2019, DSB-D124.352/0003-DSB/2019 (Auf ein Neues) *jusIT* 2020/89, 238 (Jahnel).

⁷⁷⁾ DSB 18. 12. 2019, DSB-D123.768/0004-DSB/201 (Parkraumkonzept Stadt E.) *jusIT* 2020/90, 240 (Jahnel).

⁷⁸⁾ Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl I 2012/56 idgF.

⁷⁹⁾ Vgl OGH 28. 1. 1997, 4 Ob 2382/96i (*Sozialabbau und Bildungsklausen*) MR 1997, 145.

- Schließlich behandelte die DSB auch die Beschwerde eines Bezirksinspektors, der auf der privaten Facebook-Seite eines (ehemals politisch tätigen) Haftentlassenen mit den durchaus ironischen Worten namentlich bedankt wurde, „weil dieser den Input gegeben habe, gegen Missstände in einer Justizanstalt vorzugehen“.⁸⁰⁾ Das Posting des Beschwerdegegners qualifizierte die Behörde als privat und den Inhalt als von der Meinungsfreiheit nach Art 11 GRC gedeckt. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

In allen anderen Fällen, dh im wortlautgetreuen persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich von § 9 Abs 1 DSG, geht die DSB von einem ausschließlichen Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten etwa nach dem MedienG aus, wobei eine Anspruchskumulierung mit datenschutz- oder persönlichkeitsrechtlichen Grundlagen durchaus möglich ist.⁸¹⁾

- So beehrte etwa ein hochrangiger Polizeibeamter aus der Steiermark, bei der DSB von der Medieninhaberin einer Tageszeitung nach Art 17 DSGVO die Löschung des Beitrags in der ihr zugehörigen Online-Plattform unter https://www.n***-digital.net/soziale-medien-blamieren-polizeichef-a**/*3*2*10. Die Beschwerdegegnerin hatte nämlich unter Berufung auf ihre Medien- und Pressefreiheit die Löschung des kritischen Artikels abgelehnt. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass § 9 DSG kein Freibrief für Verächtlichmachungen (hier: „Lachnummer“) wäre. Die Darstellung würde über journalistische Zwecke hinausgehen. Die Öffentlichkeit hätte kein Interesse daran, dass solche Darstellungen öffentlich blieben. Da beide Voraussetzungen des Informationsfreiheitsprivilegs, nämlich (1.) die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Medienunternehmen (2.) zu journalistischen Zwecken des Medienunternehmens, erfüllt waren, wendete die Behörde § 9 Abs 1 DSG an. Die DSB hielt sich im Ergebnis zur Behandlung der gegenständlichen Beschwerde für nicht zuständig und wies die Beschwerde zurück.⁸²⁾
- Im bislang jüngsten Fall beehrte eine ehemalige Tierschutz-Aktivistin bei der DSB die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten aus einem Artikel im öffentlich zugänglichen Newsbereich der Vereinswebsite eines Tier- und Umweltschutzvereins. In diesem Beitrag wurde ua über ihre Rolle als Zeugin in einem zivilgerichtlichen Verfahren berichtet. Die Verfolgung von journalistischen Zwecken wurde im gegenständlichen Fall bejaht und der Verein aufgefordert, seine Struktur und interne Vorgangsweise bei der Veröffentlichung neuer Beiträge offenzulegen. Aus der Stellungnahme des Vereins ergab sich, dass regelmäßig mehrere Personen als Redakteure sowie als Chefredakteure für den Newsbereich der Website tätig waren. Somit wurde dargelegt, dass innerhalb des Vereins eine eigene Struktur für die journalistische Recherche und Veröffentlichung von Inhalten über die Ver-

⁸⁰⁾ DSB 9. 9. 2019, DSB-D124.274/0007-DSB/2019 (*Haftentlassenen-Posting*) nrk.

⁸¹⁾ Vgl OGH 29. 8. 2019, 6 Ob 152/19z (Mikaela S.) *jusIT* 2019/84, 231 (*Thiele*) = MR 2019, 224 = ZIIR-Slg 2019/74 = RdW 2020, 25.

⁸²⁾ DSB 21. 4. 2020, 2020-0.239.741 (*Lachnummer*) *jusIT* 2020, 241 (*Thiele*).

einswebsite vorhanden war. Demzufolge gelangte der Verein in den Genuss des „Medienprivilegs“ nach § 9 DSG.⁸³⁾

Als Zwischenergebnis lässt sich daher festhalten: Fehlt es nach der jüngeren Behördenpraxis an einer Befugnisausübung der DSB gegenüber den Medienunternehmen, Medieninhabern, Herausgebern und ihren Mitarbeitern, scheitert eine Berufung auf das Redaktionsgeheimnis. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Medienprivileg des § 9 Abs 1 DSG – beschränkt auf seinen verfassungswidrigen – Wortlaut eingreift.⁸⁴⁾

V. Eigene Stellungnahme – Grenzen der Transparenz

1. Meinungsstand

Ein Teil der Lehre⁸⁵⁾ vertritt dazu die Auffassung, dass § 9 Abs 1 DSG eine Totalausnahme des DSG zur Folge hat, sodass für die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses nach dem zweiten Satz dieser Vorschrift überhaupt **kein** Anwendungsbereich verbleibt. Ist nämlich die Zuständigkeit der DSB iSv Art 55 DSGVO durch Art 85 Abs 2 iVm § 9 Abs 1 DSG ausgeschlossen, würde eine Beachtung des Redaktionsgeheimnisses diese meritorische Entscheidung mit einer Rechtswidrigkeit iSv § 27 DSG bzw letztlich nach § 42 Abs 2 Z 2 VwGG belasten.⁸⁶⁾

Demgegenüber vertritt ein anderer Teil der Lehre⁸⁷⁾ die Ansicht, dass bei Beschwerden Betroffener nach § 1 DSG unter Geltendmachung der darin verbrieften Nebenrechte „im Anwendungsbereich des § 9 DSG“⁸⁸⁾ die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses durchaus in Betracht kommt. Es kann ein überwiegendes berechtigtes Interesse des journalistisch Tätigen darstellen. Zumindest einem Auskunftsbeglehen lassen sich damit Geheimhaltungsinteressen des Verantwortlichen in Form des Redaktionsgeheimnisses, oder als Ausfluss der Meinungsfreiheit, entgegenhalten. Bei Lösungs- und Richtigstellungsbegehren dürfte jedoch das Interesse einer betroffenen Person die Interessen des Verantwortlichen idR überwiegen.⁸⁹⁾

Durchaus originell versucht ein Teil der Lehre⁹⁰⁾ in systematisch-grammatischer Auslegung § 9 Abs 1 Satz 2 DSG so zu lesen, dass „die Bezugnahme auf die ‚journalistischen Zwecke des Medienunternehmens oder Mediendienstes‘ nur zur Abgrenzung der erfassten Tätigkeit von Arbeitnehmern von Medienunternehmen und Mediendiensten“ zu verstehen. Dadurch würde § 9 Abs 1 DSG weder als willkürliche noch als gleichheitswidrige Regelung erscheinen müssen.

⁸³⁾ DSB 1. 9. 2020, 2020-0.303.727 (*Spitzel*) jusIT 2020, 242 (*Scheichenbauer*).

⁸⁴⁾ Vgl *Schmidl* (FN 75) 59.

⁸⁵⁾ *Kunnert in Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl* (Hrsg), *Datenschutzgesetz – Kommentar* (2018) § 9 Rz 10.

⁸⁶⁾ In diesem Sinn auch *Schmidl* (FN 75) 57.

⁸⁷⁾ *Blocher/Wieser* (FN 72) 318.

⁸⁸⁾ Richtigerweise zu verstehen als „für Verarbeitungen zu journalistischen Zwecken“.

⁸⁹⁾ *Blocher/Wieser* (FN 72) 319; gleiches soll für die Rechtfertigung eines staatlichen Eingriffs in § 1 Abs 2 DSG gelten.

⁹⁰⁾ *Kotschy* (FN 55) 91.

2. Praxistest

Anhand folgender „typischer Fallkonstellationen“ soll das Verhältnis zwischen Redaktionsgeheimnis und Datenschutz bewertet werden. Genau zu diesen Sachverhalten hat ein Teil der Lehre⁹¹⁾ vor Wirksamwerden der DSGVO das Redaktionsgeheimnis gegenüber dem Verletzten (hier: Betroffenen) als „Schutzwall des die Informations- und Aufdeckungsfunktion der Medien schützend“ qualifiziert.

- **Fall 1:** In einer Tageszeitung erscheint ein nicht namentlich gezeichneter Bericht über eine außereheliche Beziehung eines Ministers. Dieser schäumt und will den unbekannten Verfasser belangen.
 - **Medienrechtliches Ergebnis:** Redaktionsgeheimnis schützt den unbekannten Verfasser; der Medieninhaber kann nach § 7 MedienG zu einer Entschädigung verpflichtet werden.
 - **Datenschutzrechtliches Ergebnis:** Eine Datenschutzbeschwerde gegen den unbekannten Verfasser scheitert mangels Identitätsfeststellung; jene gegen den Medieninhaber wird nach § 9 Abs 1 DSG wegen inhaltlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen.
- **Fall 2:** In einem Nachrichtenmagazin wird in einem namentlich gezeichneten Artikel die gesetzwidrige Vergabep Praxis an einer öffentlichen Krankenanstalt kritisiert und dabei aus geheimen Behördenakten zitiert. Politisch Verantwortliche wollen unbedingt den Verräter aus den eigenen, beamteten Reihen stellen.
 - **Medienrechtliches Ergebnis:** Den Beamten schützt als Informant das Redaktionsgeheimnis; die Entschädigungsansprüche sowohl gegen den Medieninhaber des Nachrichtenmagazins als auch gegen den Artikelverfasser scheitern am Ausschlussgrund des § 6 Abs 2 Z 2a MedienG.
 - **Datenschutzrechtliches Ergebnis:** Die Datenschutzbeschwerde gegen den Artikelverfasser, aber auch jene gegen den Medieninhaber werden nach § 9 Abs 1 DSG wegen inhaltlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen.
- **Fall 3:** Ein Online-Zeitung berichtet über eine politische Affäre. Ein User postet im (zugehörigen) Online-Forum unter einem Nickname beleidigende Äußerungen gegen den betreffenden Politiker. Dieser will den Poster verklagen.
 - **Medienrechtliches Ergebnis:** Redaktionsgeheimnis schützt den Nickname-Poster, da der Betreiber des Online-Forums als Medieninhaber zu qualifizieren ist; der Medieninhaber kann nur bei eigener Sorgfaltpflichtverletzung iSv § 6 Abs 2 Z 3a MedienG zu einer Entschädigung verpflichtet werden.
 - **Datenschutzrechtliches Ergebnis:** Eine Datenschutzbeschwerde gegen den Nickname-Poster scheitert mangels Identitätsfeststellung; jene gegen den Medieninhaber wird nach § 9 Abs 1 DSG wegen inhaltlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen.
- Wesentlich interessanter stellt sich der abgewandelte **Fall 4** dar, in dem das Medienunternehmen oder seine Beschäftigten gegenüber dem Anspruchs-

⁹¹⁾ Swoboda (FN 19) 32.

steller oder der Behörde bzw dem Gericht „freiwillig“ ihre Informanten nennen. Dieser nimmt daraufhin das Medienunternehmen bzw den Journalisten wegen Datenschutzverletzung in Anspruch.

- **Datenschutzrechtliches Ergebnis:** Sowohl das Medienunternehmen als auch der Journalist hat die Datenübermittlung außerhalb einer Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken vorgenommen. Die (positive) Beantwortung von Behördenanfragen oder die Ablegung von Zeugenaussagen in Gerichten gehört idR nicht zur Verbreitung von Informationen, Meinungen und Ideen in der Öffentlichkeit, einschließlich des Ermitteln und Speicherns von Daten zu Recherchezwecken, also des gesamten Spektrums der Informationsbeschaffung und Informationsverbreitung. Die Preisgabe kann aber ausnahmsweise dann journalistischen Zwecken, wenn sie auf die Vermittlung von Informationen und Ideen über Fragen öffentlichen Interesses abzielt, zB wenn der Journalist durch die Bekanntgabe auf ein (fragwürdiges) Netzwerk oder einen Missstand aufmerksam machen will, der Teil der öffentlichen Debatte ist.

3. Grundrechtskonflikt

Vor dem Spiel ist nach dem Spiel: Es bleibt, was es ist – nämlich ein Grundrechtskonflikt, der unter Berücksichtigung der Einzelumstände fallkonkret gelöst werden kann und von den Gerichten auch muss. So gelangt auch die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Konferenzpapier zur Umsetzung der DSGVO im Medienrecht unter Bezugnahme auf ErwGr 153 der DSGVO zur Ansicht: „Einen regelhaften Vorrang der Presse-, Rundfunk- und Medienfreiheit sieht die DSGVO nicht vor. Sie verlangt vielmehr, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Grundrechten herzustellen, wenn diese in Widerstreit geraten.“⁹²)

Die Güter- oder Interessenabwägung hat sich in der juristischen Praxis als die Methode etabliert, wofür die Auflösung von Grundrechtskonflikten paradigmatisch ist. Am Beispiel des Gesundheitsschutzes im Spannungsverhältnis zur Mediennutzungsfreiheit und dem Grundrecht auf Achtung des Privatlebens der betroffenen Person werden die Vorgangsweise und die Grenzen dieser Art der Rechtsfindung offenbar. Ist der Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens zur Erreichung des ihm zugrundeliegenden öffentlichen Zweckes nicht notwendig, so ist er auch verfassungsrechtlich nicht zulässig. Die Menschenrechte sind und bleiben gleichwertig – das Verhältnismäßigkeitsgebot bleibt zu beachten.

Der Unions-, aber auch der österreichische Verfassungsgesetzgeber haben längst eine für den zu lösenden Grundrechtskonflikt getroffene Ausgestaltung gefunden, die es zu benennen gilt: Datenschutz macht weder vor der Gesundheit halt, noch ist er Selbstzweck und in der Krise entbehrlich: Die Europäische

⁹²) DSK Deutschland 9. 1. 2017, EntschlieÙung Umsetzung der DSGVO im Medienrecht, abrufbar unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20171109_en_dsgvo_medienrecht.pdf (30. 12. 2020).

Grundrechtecharta (GRC)⁹³⁾ hält auch in Krisenzeiten unverrückbar fest: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen (Art 1 GRC) und in Art 7 GRC: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.“

4. Journalismus in Zeiten der DSGVO

Die DSGVO nimmt darauf Rücksicht, dass im redaktionell-journalistischen Bereich nicht dieselben strengen Anforderungen gelten können wie sonst für den allgemeinen Umgang mit personenbezogenen Daten. Die Recherche und Veröffentlichung journalistischer Inhalte werden daher durch Art 85 DSGVO privilegiert. Im Ergebnis ist nicht auf die organisatorische Struktur abzustellen, sondern auf die journalistische Tätigkeit an sich. Das Informationsfreiheitsprivileg gilt auch für selbstständige Journalisten, die nicht in redaktionelle Strukturen eingebunden sind. Auch für Kunden-, Werks-, Partei- und Vereinspublikationen wird grundsätzlich anerkannt, dass das Medienprivileg des § 9 MedienG Anwendung findet. Entscheidend ist allerdings auch hier die journalistische Tätigkeit, die sich nicht in einer bloßen Öffentlichkeitsarbeit der Kunden-, Partei-, Werks-, Behörden-, Gemeinde- und Vereinspublikationen erschöpft.

Selbst diejenigen, für die prinzipiell das Medienprivileg gilt, können sich nur darauf berufen, wenn sie bei der konkreten Tätigkeit tatsächlich journalistische Zwecke verfolgen. Denn Sinn und Zweck von § 9 DSGVO iVm Art 85 DSGVO und der damit einher gehenden Regelung des § 31 MedienG ist, die Presse iSv Art 10 EMRK unter anderem vor Freigabe ihrer Quellen zu schützen und eine unabhängige Medienarbeit zu gewährleisten. Dies soll dem Schutz des investigativen Journalismus dienen.

Daher sind etwa Recherche, Redaktion, Fotografie, die Veröffentlichung von Berichten und Fotos sowie die Dokumentation und Archivierung personenbezogener Daten zu publizistischen Zwecken umfassend geschützt. Auch Online-Archive von Medien erfüllen journalistische Zwecke, wie ErwGr 153 der DSGVO klarstellt.⁹⁴⁾ Dabei kommt dem Zeitfaktor erhebliche Bedeutung zu.⁹⁵⁾

⁹³⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2010/C 83/02, ABl C 83/2020, 389.

⁹⁴⁾ Vgl BGH 1. 2. 2011, VI ZR 345/09 (*Sedlmayr*) NJW 2011, 2285; jüngst BGH 22. 9. 2020, VI ZR 476/19 (*Indirekte Auslistung*) GRUR 2020, 1344 = MDR 2020, 1443; EGMR 28. 6. 2018, 60798/10 und 65599/10, *M.L. und W.W./Deutschland*, Dako 2019, 17 (*Haidinger*) = *ecolex* 2018, 865 = NLMR 2018, 257; dazu *Staffler*, Recht auf Vergessenwerden und Kriminalberichterstattung, ÖJZ 2019, 498.

⁹⁵⁾ Vgl EuGH 13. 5. 2014, C-131/12, *Google Spain und Google*, ECLI:EU:C:2014:317, *jusIT* 2014/53, 111 = RdW 2014/345, 313 = ÖJZ 2014/100, 690 (*Lehofer*) = MR-Int 2014, 3 (*Leupold*) = MR-Int 2014, 7 (*Briem*) = *ecolex* 2014, 665 = *ecolex* 2014, 676 (*Zankl*) = *jusIT* 2014, 149 (*Jahnel*) = Dako 2014/11, 21 = SWI 2014, 293 = ZIR-Slg 2014/81 = ZIR 2014, 204 (*König*) = ZfRV-LS 2014/35, 165 = EuGRZ 2014, 320 = wbl 2014, 574 = NLMR 2014, 254 = FJ 2014, 191 (*Novacek*) = ZVG 2014, 749 (*Weh*) = ZTR 2014, 146 = JB Öffentliches Recht 2015, 221 (*Bresich/Riedl*) = JB Datenschutzrecht 2016 (*Hasenauer*) = *Wagner*, Die Grenzen des digitalen Binnenmarktes und die Reichweite des europäischen Datenschutzes in, *Leidenmühler*, Grundprinzipien im Binnenmarkt, 59; ausführlich BVerfG 6. 11. 2019,

Die datenschutzrechtliche Privilegierung bezieht sich nicht etwa auf die Personaldatenverarbeitung, die Akquisition von Abonnenten bzw Kunden oder die Anzeigenverwaltung. Hier gilt ganz normal das Datenschutzrecht.⁹⁶⁾ Nach völlig zutreffender Auffassung der Medienjudikatur gilt auch für die kommerzielle Weitergabe von Daten an Dritte keine Privilegierung.⁹⁷⁾ §§ 77, 78 UrhG wurden durch die DS-GVO nicht materiell derogiert. Der zivile Bildnis- bzw Briefschutz und der öffentlich-rechtliche Datenschutz sind parallel anzuwenden.⁹⁸⁾

Danach fällt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eines Unternehmens bzw einer Behörde wohl nicht unter journalistisches Arbeiten, weil diese meist primär werblich ist. Anders könnte dies nach der Definition der DSB⁹⁹⁾ aussehen, wenn es sich um eine nicht werbliche Publikation einer abgegrenzten Abteilung innerhalb eines Unternehmens bzw Vereins oder Gebietskörperschaft handelt, die klar journalistischen Zwecken dient.

Anhand der „Demarkationslinie“ der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken dürfen Journalisten insbesondere recherchieren und berichten, wie sie es für richtig halten, ohne an die Informationsgebote und einzelnen Zulässigkeitsgründe der DSGVO gebunden zu sein. Sie müssen keine Informationen preisgeben, welche Daten von Dritten sie verarbeiten, sie müssen auf Anfrage von Betroffenen keine Daten berichtigen oder löschen. Auch bei den Vorgaben zum Datengeheimnis und zur Datensicherheit müssen sie sich nicht starr an die Regelungen des Datenschutzregimes halten. Denn es ist stets zu berücksichtigen, dass die journalistische Arbeit nicht gefährdet werden darf.

Differenzierter verhält es sich mit den Regelungen des elektronischen Datenschutzes für Webseiten etwa nach dem § 96a TKG 2003 aus, also zB der Cookie-Regelung.¹⁰⁰⁾ Wenn die Verarbeitung von Daten einer Webseite wie etwa der Nutzerdaten oder der IP-Adresse journalistischen Zwecken dient, dann gilt das Medienprivileg. Werden Nutzerdaten aber ohne journalistische Zwecke oder sogar aus Gründen des reinen Marketing verarbeitet, kommt die DSGVO ungeschmälert zur Anwendung.¹⁰¹⁾ Diese Aspekte spiegeln sich dann auch in der

1 BvR 16/13 (*Recht auf Vergessenwerden I*), afp 2020, 35, EuZW 2019, 1021 = MMR 2020, 99 = ZUM 2020, 58.

⁹⁶⁾ Deutlich *Buchner/Tinnefeld* in *Kühling/Buchner*, DSGVO Kommentar³ (2020) Art 85 Rz 16.

⁹⁷⁾ OGH 29. 8. 2019, 6 Ob 152/19z (*Mikaela S.*) jusIT 2019/84, 231 (*Thiele*) = MR 2019, 224 = ZIIR-Slg 2019/74 = RdW 2020/42, 25 = RZ 2020/EÜ 75 = ÖBl 2020/41, 133 (*Guggenbichler*).

⁹⁸⁾ Vgl auch *Thiele*, Aktuelles vom Briefschutz nach § 77 UrhG und DSGVO, ZIIR 2019, 147 mwH.

⁹⁹⁾ DSB 1. 9. 2020, 2020-0.303.727 (*Spitzel*) jusIT 2020/92, 242 (*Scheichenbauer*).

¹⁰⁰⁾ Im Einzelnen dazu EuGH 1. 10. 2019, C-673/17, *Planet49*, ECLI:EU:C:2019:801, ZIIR 2019, 440 (*Thiele*) = jusIT 2019/90, 245 = SWK 2019, 1342 = MR-Int 2019, 124 (*Treitel*) = ZIIR-Slg 2019/77 = VbR 2019, 227 (*Feiler/Tercero*) = ecolex 2019, 1004 = EuGRZ 2019, 486 = RdW 2020, 111; dazu instruktiv *Dürager*, Der EuGH zur Zulässigkeit des Setzens von Cookies – eine endlose Geschichte ... , jusIT 2019, 241.

¹⁰¹⁾ So bereits DSB 30. 11. 2018, DSB-D122.931/0003-DSB/2018 (*Pay or Okay*) MR 2018, 318 (*Jakúbek/Panic*) = Dako 2019, 19 = VbR 2019, 38 (*Feiler/Schmitt*) = VbR 2019, 39 (*Kastelitz/Tschohl*) = ZIIR 2019, 39 (*Thiele*) = jusIT 2019, 88 (*Schwamberger*) =

Datenschutzerklärung wider: Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken dürfen „geheim“ bleiben, während zum Beispiel über das Tracking zu Marketing-Zwecken in der Datenschutzerklärung informiert werden muss.

VI. Zusammenfassung

Das Verhältnis zwischen dem Redaktionsgeheimnis und dem Datenschutz ist ein durchaus komplexes, denn es liegt am Schnittpunkt der europäisch abgesicherten Meinungs- und Informationsfreiheit und dem gleichrangig bewehrten Schutz personenbezogener Daten. Insoweit besteht schon vom Ansatz her ein Grundrechtskonflikt.

Am einfachgesetzlichen Schnittpunkt des § 9 Abs 1 Satz 2 DSG führt die datenschutzbehördliche Praxis dazu, das Redaktionsgeheimnis des § 31 MedienG gerade dann nicht anzuwenden, wenn das datenschutzrechtliche Medienprivileg eingreift, dh bei einer Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken. Diese – letztlich in der Verfassungswidrigkeit der übrigen Anordnungen von § 9 Abs 1 DSG begründete – Auffassung führt zur paradoxen Situation, dass in Beschwerdeverfahren vor der DSB gegen Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes als Verantwortliche eine Berufung auf das Redaktionsgeheimnis von vornherein scheitert. In den verbleibenden Fällen einer Beschwerde nach § 24 iVm §§ 1, 9 DSG gegen „Bürgerjournalisten“ hingegen kommt die in § 31 MedienG vertypete Grundvoraussetzung für die Medienfreiheit und den Schutz der journalistischen Informationsquellen¹⁰²⁾ mangels Erfüllung des Tatbestandes der medienrechtlichen Bestimmung gleichermaßen nicht zur Anwendung.

ZIIR-Slg 2019/18; dazu *Feiler/Schmitt*, Die entkoppelte Einwilligungserklärung. DSGVO: Freiwilligkeit der Einwilligung bei Cookies? VbR 2019, 38; *Kastelitz/Tschohl*, Die „der-Standard.at“-E der Datenschutzbehörde kritisch betrachtet. DSGVO: Freiwilligkeit der Einwilligung bei Cookies?, VbR 2019, 39 jeweils mwH.

¹⁰²⁾ Vgl deutlich EGMR 27. 3. 1996, 17488/90, *Goodwin/Vereinigtes Königreich*, MR 1996, 123 = *ecolex* 1996, 717 = *ÖJZ MRK* 1996/28, 795.